

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 288/97

BESCHLUSS

vom

26. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. November 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 26. Juni 1997 wird nicht an-
genommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
beträgt 635.254 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet im End-
ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Zwar spricht viel dafür, daß der Beklagte im Rahmen seiner
Pflicht zur vollständigen Beratung auch ungefragt auf die ge-
werbesteuerrechtlichen Risiken eines Verkaufs hätte hinweisen
müssen. Der Kläger hat sich jedoch darauf festgelegt, daß er im
Falle eines solchen Hinweises die Grundstücke erst selbst hätte

- 3 -

bebauen lassen und dann verkauft hätte, also ebenfalls in einer gewerbesteuerpflichtigen Weise. Daß er bei einem solchen Vorgehen einen höheren Reinerlös erzielt hätte als beim Verkauf im bisherigen Zustand, ist nicht hinreichend dargetan. Da es sich um einen rein hypothetischen Vorgang handelt, hätte der Kläger wenigstens hinreichende Angaben für eine zuverlässige Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO vortragen müssen. Daran fehlt es, obwohl der Beklagte das Vorliegen eines solchen Schadens eingehend bestritten hat.

Paulusch

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)